

VEREINBARUNG

über die Ablösung des Ausgleichsbetrages
gemäß § 154 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)

zwischen

der **Stadt Leinefelde-Worbis**
- nachstehend „Stadt“ genannt -

und

(Name und Anschrift aller Eigentümer)

-nachstehend „Eigentümer“ genannt –

Vorbemerkung

Gemäß § 154 Abs. (3) Satz 1 BauGB hat nach Abschluss der Sanierung der Eigentümer an die Stadt einen Ausgleichsbetrag in Geld zu entrichten. Dieser entspricht der durch die Sanierung bedingten Bodenwerterhöhung. Der Ausgleichsbetrag kann gemäß § 154 Abs. 3 Satz 2 BauGB jedoch auch schon vor diesem Zeitpunkt endgültig abgelöst werden. Von dieser Regelung machen der Eigentümer und die Stadt Leinefelde-Worbis hiermit Gebrauch.

§ 1

Erhebungsgrundlage

(1) Der o. g. ist Eigentümer des im Grundbuch von Leinefelde eingetragenen Grundstücks

(Bitte alle betreffenden Grundstücke (Flur, Flurstück) eintragen)

(2) Das vorbezeichnete Grundeigentum (siehe Kennzeichnung im beigefügten Lageplan, der Bestandteil dieser Vereinbarung ist), liegt innerhalb des Geltungsbereichs der Satzung der Stadt Leinefelde über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Altstadt Leinefelde“ vom 15.03.1995.

§ 2

Gesetzliche Grundlagen

(1) Die Stadt und der Eigentümer sind sich darüber einig, dass für das/die in § 1 Abs. 1 aufgeführte Grundstück(e) gemäß § 154 Abs. 1 BauGB ein Ausgleichsbetrag zu entrichten ist, welcher der durch die Sanierung bedingten Erhöhung des Bodenwertes entspricht.

(2) Gemäß § 154 Abs. (3) Satz 1 BauGB ist dieser Ausgleichsbetrag nach Abschluss der Sanierung von dem Grundstückseigentümer zu zahlen. Die Sanierung im förmlich festgelegten Sanierungsgebiet ist zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht abgeschlossen, jedoch wird gemäß § 154 Abs. 3 Satz 2 BauGB die Ablösung des Ausgleichsbetrages für das/die in § 1 Abs. 1 dieser Vereinbarung genannte Grundstück(e) schon zum jetzigen Zeitpunkt vereinbart.

§ 3 Berechnungsgrundlage und Festsetzung

- (1) Der Gutachterausschuss des Katasterbereiches Leinefelde-Worbis hat die zur Erhebung der Ausgleichsbeträge erforderlichen Anfangs- und Endwerte der Grundstücke im Sanierungsgebiet ermittelt. Der Stadtrat der Stadt Leinefelde-Worbis hat in seiner Sitzung am 23.06.2015 beschlossen, dass die Ausgleichsbeträge auf Grundlage dieses Gutachtens erhoben werden.
- (2) Mit dem Eigentümer wurde die Erhebung von Ausgleichsbeträgen im Sanierungsgebiet erörtert.
- (3) Die Stadt Leinefelde-Worbis und der Eigentümer vereinbaren gemäß § 154 Abs. (3) Satz 2 BauGB die Ablösung des Ausgleichsbetrages für das/die in § 1 Abs. 1 genannte Grundstück(e) verbindlich.
- (4) Der durch Ablösung vereinbarte Ausgleichsbetrag wird
auf festgesetzt.
- (5) Der Eigentümer ist mit dieser Festsetzung einverstanden.

§ 4 Zahlungsmodalitäten

Der in § 3 Abs. 4 ausgewiesene Ablösungsbetrag ist als Gesamtbetrag zum **31.12.2016** fällig.

Der Gesamtbetrag ist unter Angabe des Verwendungszwecks

Kassenzeichen: **„Ausgleichsbetrag“**

auf das Konto der Stadt zu überweisen.

IBAN: DE75 8205 7070 0100 0205 00

BIC: HELADEF1EIC

Für den Fall eines verspäteten Zahlungseinganges sind Säumniszuschläge von 1 % je angefangenem Monat auf den rückständigen Betrag zu entrichten. Kosten eines möglichen Mahnverfahrens gehen zu Lasten des Eigentümers.

Bei nicht fristgerechter bzw. nicht vollständiger Zahlung des Ausgleichsbetrages ist die Stadt Leinefelde-Worbis berechtigt vom Vertrag zurückzutreten. Im Fall des Rücktritts vom Vertrag werden die gezahlten Beträge vom Eigentümer als Vorausleistung auf den Ausgleichsbetrag gemäß § 154 Absatz 4 BauGB anerkannt.

Der Ausgleichsbetrag wird in diesem Fall durch Bescheid der Stadt Leinefelde-Worbis zum Ende der Sanierungsmaßnahme angefordert.

§ 5
Zahlungsbefreiung durch Ablösung

Durch die Ablösung des Ausgleichsbetrages ist der jeweilige Grundstückseigentümer endgültig von der Zahlung von Ausgleichsbeträgen gemäß § 154 BauGB für das in § 1 Abs. 1 aufgeführte Grundstück befreit. Nachforderungen der Stadt oder Rückforderungen des jeweiligen Eigentümers sind ausgeschlossen (Ausnahme siehe § 6).

§ 6
Abschlussklärung der Sanierung

Die Eigentümer beantragt mit dieser Vereinbarung den Fortfall der Rechtswirkung (Anwendung der §§ 144, 145 und 153 BauGB) gem. 163 BauGB. Die Stadt erklärt die Sanierung für das in § 1 genannte Grundstück für abgeschlossen.

§ 7
Freistellung von Anliegerbeiträgen

Die in § 1 aufgeführte(n) Grundstück(e), für das/die mit diesem Vertrag die Ablösung des Ausgleichsbetrages vereinbart wurde, wird/werden bis zur Aufhebung der Sanierungssatzung gemäß § 154 Abs. 1, Satz 2 BauGB von Beiträgen nach dem Thüringer Kommunalabgabengesetz und von Erschließungsbeiträgen nach dem Baugesetzbuch freigestellt.

§ 8
Schriftform und Nebenabreden

Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Mündliche Nebenabreden haben keinen Bestand.

Leinefelde-Worbis, den

Marko Grosa
Bürgermeister
Stadt Leinefelde-Worbis

.....
Eigentümer oder Bevollmächtigter